



## Besondere Bedingungen für die Jäger-Unfallversicherung VIT

(Stand 01.10.2019)

|   |  |
|---|--|
| <b>In teilweiser Abänderung und Erweiterung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2012 GVO, im Folgenden AUB GVO) und den Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung VIT (im Folgendem BBR Unfallversicherung VIT genannt) gelten die folgenden Klauseln vereinbart:</b> |  |
| <b>1. Unfallereignisse im Zusammenhang mit der Jagdausübung</b>   | <p>1. Die Unfallversicherung erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB GVO) nur auf die Folgen von Unfällen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen von Jagdhunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen (z.B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen usw.);</li><li>b) beim jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen;</li><li>c) auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen;</li><li>d) auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdhütte etc.) und endet wieder dort. Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert. Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen;</li><li>e) beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden.</li></ul> <p>2. Abweichend von Ziff. 5 der BBR Unfallversicherung VIT gelten Bewusstseinsstörungen nicht mitversichert.</p> |
| <b>2. Unfallschutz gemäß Jägerprüfungsverordnung</b>  | Die Versicherung entspricht der nach den Jägerprüfungsverordnungen der Bundesländer vorgeschriebenen Unfallversicherung.   |
| <b>3. Mitversichert (abweichend von Ziff. 5.2.4.1 AUB)</b>  | Mitversichert gilt eine Infektion durch Zeckenbiss und eine Parasitose durch den kleinen Fuchsbandwurm. Hierbei spielt es keine Rolle, auf welchen Wegen die Parasiten/-eier in den Körper der versicherten Person gelangt sind. Als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gilt die erstmalige Feststellung von Antikörpern gegen den kleinen Fuchsbandwurm im Blut der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages.   |
| <b>4. Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen/Bedingungsgarantie</b>  | <p>1. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die [Hausratversicherung Unfallversicherung (AUB GVO) oder die dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.</p> <p>2. Wir garantieren, dass die vorliegenden Besonderen Bedingungen zur Jäger-Unfallversicherung VIT ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen.</p>  |